

§ 1 AGB

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich.

Entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Auftraggebers/ Bauherren (Besteller) werden nicht anerkannt, es sei denn, dass eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung vorliegt. Unsere AGB's gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers, den Auftrag an diesen vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, je nach Auslastungskapazität. Angebote gelten nur in ihrer Gesamtheit der angefragten Leistungen und Mengen. Die Preise sind über Landwege kalkuliert.

Ausführung und Abrechnung erfolgt nach Aufmaß entsprechend VOB Teil C/DIN 18300 der tatsächlich ausgeführten Arbeiten zu den angegebenen Einzelpreisen, für Positionen, die auf Nachweis ausgeführt werden, nach Stunden und Materialverbrauch. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Mengenangaben im Angebot bzw. in Ihrer Angebotsanfrage erheblich von den tatsächlichen Mengen abweichen können.

Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen USt., sofern nicht § 13 b UStG greift.

Bei unserer Kalkulation gehen wir davon aus, dass uns vom Bauherren eine ausreichende Zufahrt und Arbeitsfläche für die von uns durchzuführenden Arbeiten zur Verfügung gestellt wird. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass die Baustelle frei befahrbar ist mit großem Gerät sowie mit Sattel- und Zugfahrzeugen. Der Bauherr oder Unternehmer muss eine für LKW und Bagger geeignete Baustellenzufahrt zur Verfügung zu stellen.

Bei durchzuführenden **Erdarbeiten** sind uns alle Pläne und Unterlagen über Ver- und Entsorgungsleitungen vor Arbeitsbeginn unbedingt auszuhändigen. Für den Fall der Beschädigung dieser Leitungen unsererseits, wird bei Nichtvorliegen der entsprechenden Pläne keine Haftung übernommen. Die Trennung der Ver- und Entsorgungsleitungen ist bauseits zu veranlassen. Grenzsteine oder Grenzpunkte sind bauseits zu sichern. In unserem Angebot ist nicht enthalten: evtl. nötige Straßensperrungen und die sich daraus ergebenden Kosten sowie evtl. Schutzmaßnahmen bzw. Sicherungsmaßnahmen für Wege/Straßen oder die von uns befahrenen oder bearbeiteten Flächen. Nicht enthalten in unserem Angebot sind Arbeiten zur evtl. Freilegung bzw. Bergung von Funden von Altertüchern sowie evtl. Kampfmittelräumungsarbeiten.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn der Arbeiten ermittelt wurde, ob auf Flächen Kampfmittel enthalten sein können zum Schutz der Beschäftigten auf der Baustelle. Bei **Rodungsarbeiten** werden diese ausschließlich nur so weit ausgeführt, dass die Nachbarbebauung nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Sollte aus vorgenannten Gründen die Rodung des kompletten Rodungsbereiches nicht möglich sein, so berechtigt dies nicht zum Preisabzug bzw. zu Nachforderungen. Rodungsarbeiten sind ausschließlich in Maschinenarbeit kalkuliert. Sollten in Ihrer Anfrage Positionen über die **Abfuhr von Erdreich** beinhaltet sein, so muss uns bauseits ein Gutachten über die Schadstofffreiheit der Erde nach LAGA zur Verfügung gestellt werden. Bei unserer Preisbildung gehen wir davon aus, dass es sich um gewachsenen ungestörten Boden, LAGA Z0, handelt, es sei denn, in der Anfrage ist explizit eine andere LAGA-Einstufung angefragt. Unsere Kalkulation basiert bei Aushubarbeiten auf Boden der Bodenklasse 3-5. Sollte Grund-, Schichten-, oder Oberflächenwasser auftreten, so sind die Kosten für die Wasserhaltung nicht im Angebotsumfang enthalten. Das Auftreten von Wasser kann die Durchführung der Arbeiten beeinträchtigen und somit auch zu Preisänderungen führen.

Sollte Ihre Angebotsanfrage **Abbrucharbeiten** beinhalten, so sind evtl. Abstütz- oder Unterfangungsarbeiten an Nachbargebäuden nicht im Preis enthalten. Es wird empfohlen, eine Beweissicherung an Nachbargebäuden und -bauwerken durchzuführen. Weiterhin gehen wir bei Abbrucharbeiten davon aus, dass die Fundamente max. 80 cm tief sind. Bei tieferen Fundamenten wird der Mehraufwand entsprechend berechnet. Sollte bei Ihrem Abbruch Beton abgebrochen werden, so gehen wir von Beton der Güte C20/25 aus. Andere Betongüter berechtigen zur Preisanpassung. Beim Abbruch von Hofflächen, sonstigen Flächenbefestigungen und Bodenplatten gehen wir bei unserer Kalkulation von einer Stärke von max. 20 cm aus. Mehrstärken werden entsprechend berechnet. Wir weisen Sie darauf hin, dass Abbrucharbeiten maschinell durchgeführt werden. D. h. es entstehen keine glatten Abbruchkanten. Evtl. Nacharbeiten sind in unserem Leistungsumfang nicht beinhaltet. Auf Wunsch unterbreiten wir Ihnen hierzu jedoch ein gesondertes Angebot. Bei Abbrucharbeiten gehen wir davon aus, dass sich keine Schadstoffe an/in den abzubrechenden Objekten befinden, es sei denn, Schadstoffe sind explizit angefragt/angeboten worden. Evtl. auftretende Schadstoffe, die nicht explizit im Angebot aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.

Ab dem 01.10.2016 zählen Polystyrol-Dämmstoffe als gefährlicher und nachweispflichtiger Abfall, der unter Abfallschlüsselnummer 17 06 03* „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht, oder solche Stoffe enthält“, zu entsorgen ist. Derzeit bestehen für uns keine Möglichkeiten der Entsorgung für dieses Material. Sämtliche Entsorger arbeiten derzeit mit Hochdruck an einer zeitnahen Lösung des Problems. Wir weisen darauf hin, dass wir derzeit KEIN Material, das unter den Abfallschlüssel Nummer 17 06 03* fällt von der Baustelle entfernen können. Dieses Material wird von uns ausgebaut und seitlich auf der Baustelle zur bauseitigen Verwendung gelagert. Die Entsorgung des Materials ist nicht Bestandteil unseres Angebotes.

Evtl. werthaltige Stoffe gehen in unser Eigentum über, es sei denn, es wäre anders vereinbart. Sollte zwischen der Besichtigung des Abbruchobjektes, welche Basis für die Angebotserstellung ist, bis zum Beginn der Arbeiten werthaltige Stoffe bauseitig entfernt werden, berechtigt dies zu Nachforderungen. Sollten in Ihrer Anfrage Positionen über die **Abfuhr von Bauschutt** beinhaltet sein, so muss uns bauseits ein Gutachten über die Schadstofffreiheit des Materials nach LAGA zur Verfügung gestellt werden bzw. die Schadstofffreiheit in einer Verantwortlichen Erklärung erklärt werden. Sollten bei unseren Abbruch-/Erd- und Verbauarbeiten, Kanal und oder Versorgungsleitungen jeglicher

Art zurückgebaut werden, gehört das Sichern, Verschließen und Einmessen nicht zu unserem Leistungsumfang, es sei denn, diese Arbeiten sind separat explizit im Leistungsverzeichnis ausgeschrieben und von uns verpreist. Sollte dies nicht der Fall sein, lehnen wir alle daraus abzuleitende Folgekosten ab. Sollte Strom und Wasser auf der Baustelle für unser Gewerk benötigt werden, so gehen wir davon aus, dass dies bauseits gestellt wird.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass jegliche weiteren notwendigen Zusatzparameter, welche seitens der Deponie gefordert werden, bauseits zu tragen sind, auch dann, wenn umfangreiche Analysen bauseits bereits vorgelegt wurden. Für eine fachgerechte Entsorgung von Boden und Bauschutt liefert der AG dem AN kostenlos alle erforderlichen Analysen, Proben, Probenahmeprotokolle, Probenahmeprotokolle, Ergänzungsparameter und alle zur Entsorgung notwendigen Untersuchungen. Diese werden kostenlos und zeitnah zur Verfügung gestellt. Ergibt sich durch nicht vorhandene dieser Unterlagen Verzögerungen im Bauablauf oder Standzeiten oder sonstige Ausfälle, so übernimmt diese der AG.

Bei Anfragen über **Lieferung von Schüttgütern** möchten wir Sie darauf hinweisen, dass unsere Preise mit Anlieferung / Abfuhr per Sattel- bzw. Zugfahrzeugen kalkuliert sind, es sei denn, in Ihrer Preis Anfrage sind explizit Solofahrzeuge angefragt. Die maximalen Be- und Entladezeit beträgt 15 Minuten. Zeiten, die darüber hinausgehen und nicht durch uns verschuldet sind, werden als Standzeiten berechnet. Auch gehen wir von einer Mindestbeladung von 27 t aus. Fehlmengen bis 27 t werden mit 10,00 €/t berechnet.

§ 3 Vertragsschluss

Bei Auftragserteilung auf der Grundlage eines von uns erstellten schriftlichen Angebots kommt ein Vertrag zustande, falls Gerhard Höfling GmbH nicht innerhalb von 14 Tagen, nach deren Eingang die Annahme des Auftrags ablehnt. Angebote sind verbindlich für die Frist von 6 Wochen. Der Auftraggeber stimmt mit Vertragsschluss dem elektronischen Rechnungsversand zu. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages ist die ausreichende Bonität bzw. der Abschluss einer ausreichenden Warenkreditversicherung vor Lieferung/Leistung. Überschreiten unseren Forderungen das noch festzusetzende Kreditlimit, sind wir berechtigt Lieferung/Leistung einzustellen.

§ 4 Anlieferung in unseren Tagebau

Die Leistungen des Auftragnehmers bemessen sich bei Anlieferungen von Material nach dessen betrieblicher Anlage, den dafür bestehenden behördlichen Genehmigungen und den für die Abnahme von Abfällen bestehenden Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Auflagen.

Alle verbindlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

1. In der Anlage des Auftragnehmers dürfen vom Auftraggeber nur nicht gefährliche Abfälle angeliefert werden. Bei Aushub darf nur Aushub nach LAGA Z0 und LAGA Z1.1 angeliefert werden. Bei Bauschutt darf nur Bauschutt nach LAGA Z0 bis maximal LAGA Z1.2 angeliefert werden. Die Einstufung des Materials wird durch das Personal des Auftragnehmers vorgenommen. Grundlage sind die im Aushub des Auftragnehmers befindlichen aktuellen Material- und Preislisten.
2. Anlieferung, Verwertung und sonstige Leistungen des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber kostenpflichtig. Grundlage sind die im Aushub des Auftragnehmers befindlichen aktuellen Material- und Preislisten.
3. Die Dokumentation der ordnungsgemäßen und verbindlichen Annahme von Materialien erfolgt durch die Unterschriften des Auftraggebers sowie des Personals bei Eingangs-Annahmekontrolle des Auftragnehmers auf dem Lieferschein. Sollte es zu Bemängelungen oder Umdeklarierungen bei der Annahmekontrolle der jeweiligen Kippstelle kommen, gilt das Protokoll der Eingangs-Annahmekontrolle.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Auftragnehmer über Art, Menge und Gewicht der von ihm anzuliefernden Abfälle und Materialien, deren Herkunft sowie deren frühere Nutzung uneingeschränkt Auskunft zu erteilen. Die Vorlage einer „Verantwortlichen Erklärung“ bei Anlieferung von Kleinmengen bzw. einer Analyse nach LAGA-Einstufung ist unaufgefordert vorzulegen.
5. Gleisschotter, Ofenabbruch, Kaminabbrüche oder Schlackeprodukte benötigen eine Deklarationsanalyse.
6. a) Der Auftragnehmer ist berechtigt, in besonderen Fällen, insbesondere bei berechtigten Zweifeln der Angaben des Auftraggebers, von diesem und auf dessen Kosten Vorlage von chemischen Analysen über die Materialbeschaffenheit sowie Vorlage von Abfallerzeugerklärungen über die Materialherkunft zu verlangen.
b) Chemische Analysen müssen den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Mitteilungen der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) in **Hessen** geltender Fassung genügen.
7. Kommt der Auftraggeber dem berechtigten Auskunftsverlangen des Auftragnehmers nach Ziff. 4.5 nicht oder nicht ausreichend innerhalb gesetzter Frist nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die geforderten Informationen auf Kosten des Auftraggebers selbst einzuholen.
8. Bei Verdacht auf verborgene Kontamination von angeliefertem Material ist der Auftragnehmer berechtigt, eine chemische Untersuchung gemäß Ziff. 4. 6. lit. b) einzuholen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Auftraggeber.
9. Den Weisungen des Werkspersonals des Auftragnehmers ist vom Auftraggeber unbedingt Folge zu leisten.
10. Das Werksgelände des Auftragnehmers darf nur von jeweiligen Fahrern des Auftraggebers betreten bzw. befahren werden. Sonstige Personen dürfen das Gelände nur nach vorheriger Genehmigung des Betriebsleiters des Auftragnehmers betreten bzw. befahren.
11. Die Betriebseinrichtungen und sämtliche Hinweisschilder auf dem Werksgelände des Auftragnehmers müssen beachtet werden. Soweit keine anderweitige ausdrückliche Regelung besteht, gilt die Straßenverkehrsordnung.
12. Für Reifenschäden übernehmen wir keine Haftung.

§ 5 Annahmearausschluss

1. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, jederzeit verunreinigtes oder belastetes Material als von der Annahme ausgeschlossen zurückzuweisen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diesem Annahmearausschluss unterfallende Materialien nach erster Aufforderung des Auftragnehmers am gleichen Tage auf eigene Kosten wieder abzutransportieren.
3. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, dem Annahmearausschluss unterfallende Materialien auf seinem Gelände in bereitgestellten Behältern sicherzustellen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach zweiter fruchtloser Aufforderung, aber in jedem Falle drei Werkzeuge nach Anlieferung bzw. Zurückweisung, dem Annahmearausschluss unterfallende Materialien aufzuladen, abzutransportieren und zu entsorgen bzw. dies durch Dritte ausführen zu lassen.
5. Der Auftraggeber trägt alle dem Auftragnehmer entstehenden Kosten, die diesem bei Anlieferung von diesem Annahmearausschluss unterfallenden Materialien entstehen. Preisgrundlage sind die im Aushang des Auftragnehmers befindlichen aktuellen Material- und Preislisten

§ 6. Haftung bei Anlieferungen im Tagebau

- 1.a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die einschlägigen Umweltgesetze, Verordnungen, behördlichen Bestimmungen und Auflagen zu beachten.
b) Er hat dafür Sorge zu tragen, dass aus seiner Sphäre keine umweltgefährdenden Einflüsse ausgehen. Dies gilt insbesondere für die Rechtsgüter des Auftragnehmers und dessen Personals.
c) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die infolge Missachtung dieser Pflichten dem Auftragnehmer, dessen Personal oder Dritten entstehen.
2. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit aller von ihm erteilten Angaben und Auskünfte.
3. Der Auftraggeber haftet für jede Art von Kontamination der von ihm angelieferten Materialien. Dies gilt auch dann, wenn die Annahmekontrollen des Auftragnehmers die Kontamination nicht direkt feststellen konnten. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Folgeschäden, die bei dem Auftragnehmer, dessen Mitarbeitern oder Dritten infolge Anlieferung von kontaminierten Materialien entstehen.
4. Der Auftraggeber haftet – unabhängig von einem Verschulden - für alle Umweltgefahren, die von Gegenständen und Materialien ausgehen, die er auf das Gelände und/oder die Einrichtungen des Auftragnehmers anliefert oder anliefern lässt. Von einer dadurch entstehenden, möglichen Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten nach dem Kreislaufwirtschaft-/Abfallgesetz und anderem untergesetzlichen Regelwerk oder sonstiger Umwelt- und Nachbargesetze zivilrechtlicher und/oder öffentlich-rechtlicher Natur stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer frei.
5. Für Schäden, die dem Auftraggeber und/oder dem Auftragnehmer infolge Nichtbeachtung der Betriebseinrichtungen und Hinweisschilder bzw. der Straßenverkehrsordnung auf dem Werksgelände durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen, haftet der Auftraggeber.
6. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nur für einen Schaden, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder einer Verletzung verkehrswesentlicher Kardinalspflichten durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruht. Dies gilt auch für Schäden aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen.

§ 7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zu seiner vollständigen Bezahlung vor.

Bei Abfuhr von Material bleibt das abgefahrene Material solange im Eigentum des Auftraggebers bis dieser die Abfuhr und/oder Deponiegebühr vollständig gezahlt hat und das Material einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde.

§ 8. Schlussbestimmungen

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Daten des Abfall- und Zahlungsverkehrs mit dem Auftraggeber zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Auftragnehmers.
3. Für das Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist als Gerichtsstand der Sitz der Gerhard Höfling GmbH vereinbart, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckverpflichtungen sowie für Schadensersatzansprüche gleich welcher Art. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bestehenden Vertrags nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.